

# Amtliche Mitteilungen

der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal

Herausgegeben vom Gründungsrektorat

12. Jahrgang

17.1.1983

Nr. 2

PROMOTIONSORDNUNG  
DES FACHBEREICHES SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFTEN  
DER UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - WUPPERTAL

vom 13. Dezember 1982

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), hat die Universität - Gesamthochschule - Wuppertal die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Promotionsrecht .....	3
§ 2 Promotionsausschuß .....	3
§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses .....	4
§ 4 Prüfungskommission .....	5
§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission .....	6
§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion .....	6
§ 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens .....	8
§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens .....	10
§ 9 Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren .....	10
§ 10 Dissertation .....	11
§ 11 Begutachtung der Dissertation .....	12
§ 12 Entscheidung über die Dissertation .....	14
§ 13 Mündliche Prüfung .....	15
§ 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses .....	20
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation .....	20
§ 16 Vollzug der Promotion .....	21
§ 17 Ungültigkeit der Promotion .....	22
§ 18 Entziehung des Doktorgrades .....	22
§ 19 Ehrenpromotion .....	22
§ 20 Inkrafttreten .....	22

§ 1  
Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal verleiht auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen (vgl.§ 19).

§ 2  
Promotionsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören aus dem Fachbereich vier Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG bzw. Habilitierte sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten an.
- (3) Die Professoren bzw. Habilitierten und der wissenschaftliche Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:

für Professoren bzw. Habilitierte	2 Jahre
für wissenschaftliche Mitarbeiter	2 Jahre
für die Studenten	1 Jahr

Wiederwahl ist möglich.

- (5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (6) Der Promotionsausschuß wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Professoren bzw. Habilitierten seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis seiner uneingeschränkt stimmberechtigten Mitglieder dessen Stellvertreter.

### § 3

#### Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest. Die Zulassung (§§ 6 und 7) kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
  2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
  3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzenden.
  4. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
  5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn der Promovend Widerspruch erhebt.
  6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 und 7.

7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17.
8. Er entscheidet über Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18.

- (2) Ist eine Dissertation im Sinn von § 10 Abs. 2 und 3 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuß auf Antrag des oder der Promovenden vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.
- (3) Der Promotionsausschuß kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

### § 4

#### Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuß bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt einen Vorsitzenden. Dieser muß die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG besitzen.
- (2) Jede Prüfungskommission hat mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG gehören bzw. habilitiert sein. Wenigstens zwei Mitglieder müssen dem promovierenden Fachbereich angehören. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag des Promovenden benannt werden. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (3) Der Promotionsausschuß kann Angehörige anderer Fachbereiche der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Ein Gutachter soll auf Vorschlag des Promovenden (siehe § 11 Abs. 1) bestimmt werden.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachtervorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachtervorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife;
2. ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei der folgenden Sprachen: Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch; für die Promotion im Fach Germanistik: Mediävistik als Hauptfach sind ausreichende Lateinkenntnisse erforderlich; ausreichende Sprachkenntnisse sind durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde oder an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Prüfung nachzuweisen;

3. für Ausländer eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
4. ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens
  - a) acht Semestern oder
  - b) sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von zwei Semestern Regelstudienzeit;als solche Prüfungen gelten grundsätzlich eine Diplom- oder Magisterprüfung mit einem Hauptfach aus dem Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaften oder eine gleichwertige Staatsprüfung oder eine andere gleichwertige akademische berufsbefähigende Abschlußprüfung;
5. soweit Besonderheiten des Studienganges es erfordern, sind Ausnahmen von der Voraussetzung der Nr. 4 a möglich. In diesen Fällen setzt die Zulassung zur Promotion den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Promotionsfach sowie in den beiden Nebenfächern der mündlichen Prüfung von wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit nach näherer Maßgabe der jeweiligen Studienordnung voraus. Der Bewerber muß aus den bisherigen Studienleistungen den Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbringen;
6. wenigstens zwei qualifizierte Hauptseminarscheine im Hauptfach und je ein qualifizierter Hauptseminarschein in den beiden Nebenfächern der mündlichen Prüfung; als qualifiziert gelten Hauptseminarscheine, für die der Kandidat eine schriftliche Ausarbeitung angefertigt hat.

- (2) Der Bewerber soll die beiden letzten Semester an der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal studiert haben. Ausnahmen hiervon sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf des Promovenden darlegt;
  2. die Nachweise über die in § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
  3. die Dissertation im maschinenschriftlichen Original oder die Mutterkopie sowie drei gebundene Kopien;
  4. im Fall der Gruppenarbeit: ein von dem Promovenden in deutscher Sprache verfaßter Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Gruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung ihrer Beiträge sowie die Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder zur Verwendung dieser Arbeit im Promotionsverfahren;
  5. eine Erklärung des Promovenden, daß er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfaßt hat;

6. im Fall der Gruppenarbeit; eine Erklärung des Promovenden, daß nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben;
  7. eine Erklärung des Promovenden, daß er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
  8. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
  9. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als 3 Monate verflossen sind und der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:
1. der Name des Professors gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG bzw. des Habilitierten, der die Dissertation betreut hat;
  2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1.
- 
3. eine Erklärung, daß der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
  4. ein Verzeichnis der vom Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsantrags  
und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promovend kann seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuß darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.

- (3) Erkennt der Promotionsausschuß die vom Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.
- (4) Der Promovend kann gegen die Ablehnung seines Rücktrittsgesuchsinnerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben oder seinen Rücktritt widerrufen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.
- (5) Treten bei einer Promotion auf Grund einer von mehreren gemeinschaftlich verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung einzelne Gruppenmitglieder vom Verfahren zurück, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt.

§ 10

Dissertation

- (1) Die Dissertation muß ein Thema aus einem Fach der Sprach- und Literaturwissenschaften behandeln, für das im Fachbereich mindestens ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Sie muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ~~Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuß.~~
- (3) Die Dissertation kann auch aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen, wenn dieser im theoretischen und methodischen Gehalt sowie hinsichtlich des Arbeitsaufwandes einer Einzelarbeit entspricht.

- (4) Besteht die Dissertation aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit, so muß dieser Teil hinsichtlich der Urheberschaft klar erkennbar und für sich bewertbar sein.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Veröffentlichung der Dissertation vorwegnehmen.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstattet. Sofern ein Professor mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG bzw. ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll er zum ersten Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für einen der Gutachter zu. Der Vorgeschlagene muß Professor mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG bzw. Habilitierter sein. Als weitere Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation.
- (2) Auf Antrag des Promovenden und/oder eines ernannten Mitglieds der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuß zusätzlich einen auswärtigen Gutachter hinzuziehen.
- (3) Die Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten.

- (4) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:

- rite (genügend) = eine den Anforderungen entsprechende Leistung;
- cum laude (gut) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- magna cum laude (sehr gut) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- summa cum laude (mit Auszeichnung) = eine besonders hervorragende Leistung.

- (5) Die Gutachten werden dem Promovenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Er kann dazu in einer Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen schriftlich Stellung nehmen.
- (6) Die Dissertation, die Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme des Promovenden werden in der Vorlesungszeit 2 Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit 4 Wochen zur Einsicht durch Professoren, Habilitierte und Promovierte des promovierenden Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können hierzu Stellungnahmen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (7) Der Promovend kann innerhalb der Auslegungsfrist eine Aussprache mit den Gutachtern verlangen. An der Aussprache soll außer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder dessen Stellvertreter teilnehmen, auf Wunsch des Promovenden auch der Dekan bzw., bei dessen Verhinderung, der Prodekan. Die Aussprache hat keine Auswirkungen auf den Fortgang des Verfahrens.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11).
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (3) Die Annahme der Dissertation ist dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.
- (4) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann der Promovend beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.
- (5) Reicht der Promovend die überarbeitete Dissertation dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt der Promovend die ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (6) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.

- (7) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann der Promovend beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.
- (8) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 bei den Prüfungsakten. Wird bei einer Promotion auf Grund einer von mehreren gemeinschaftlich verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung der Beitrag einzelner Mitglieder als Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt. Einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.
- (9) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch den oder die Promovenden abhängig. Mit dem Beschluß über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluß über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Absatz 8 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

- (2) Jeder Promovend wird einzeln geprüft. Bei Promovenden, die eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfaßt haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch der Promovenden zusammengelegt werden.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Promovenden in der Regel zwei Stunden. Sie verlängert sich um höchstens eine Stunde für jeden weiteren Promovenden. Es sollen in der Regel nicht mehr als drei Promovenden gleichzeitig geprüft werden. In Ausnahmefällen, die sich aus Absatz 2 dieses Paragraphen ergeben können, entscheidet die Prüfungskommission über die Dauer der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) An der mündlichen Prüfung können andere Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Promotionsordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern der Promovend sein Einverständnis gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Der Promovend hat für die mündliche Prüfung zwei Verfahren zur Wahl: die Disputation (vgl. § 13 Abs. 6) und das Rigorosum (vgl. § 13 Abs. 7), von denen das erstere jedoch nur zur Anwendung kommen kann, wenn der Promovend die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt.
- (6) Die mündliche Prüfung in Form der Disputation soll dazu dienen, die Fähigkeit jedes Promovenden nachzuweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu disputieren. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaften.

- (7) Für die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums gelten folgende Regelungen:
1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Fächerverbindung aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern, wobei das Hauptfach in der Regel durch den Gegenstand der Dissertation gegeben ist. Das Gebiet der Dissertation muß in der gewählten Fächerverbindung enthalten sein.
  2. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel im Hauptfach eine Stunde, in den beiden Nebenfächern je eine halbe Stunde.
  3. Als Hauptfächer und als Nebenfächer können folgende Fächer gewählt werden, sofern sie am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften durch einen Professor gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG bzw. durch einen Habilitierten vertreten sind:
    - Germanistik: Mediävistik<sup>+</sup>)
    - Germanistik: Neuere deutsche Literaturgeschichte<sup>+</sup>)
    - Germanistik: Linguistik<sup>+</sup>)
  
    - Anglistik: Literaturgeschichte Englands
    - Anglistik: Literaturgeschichte der Vereinigten Staaten
    - Anglistik: Geschichte englischsprachiger Literaturen außerhalb Englands und der Vereinigten Staaten mit dem Schwerpunkt in einem dieser Bereiche (z.B. angloirische Literatur, australische Literatur)
  
    - Anglistik: Linguistik
    - Anglistik: Didaktik der englischen Sprache und Literatur

- Romanistik: Geschichte der französischsprachigen Literaturen<sup>+) )</sup>
- Romanistik: Geschichte der nichtfranzösischsprachigen romanischen Literaturen
- Romanistik: Linguistik<sup>+) )</sup>
- Allgemeine Literaturwissenschaft
- Allgemeine Sprachwissenschaft<sup>+) )</sup>

Die mit einem Stern (<sup>+) )</sup> versehenen Fächer können unter besonderer Berücksichtigung der Didaktik gewählt werden.

4. Nur als Nebenfächer können folgende Fächer der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal gewählt werden, sofern sie durch einen Professor gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG bzw. durch einen Habilitierten vertreten sind:

- Ev. oder Kath. Theologie
- Geschichte
- Kunstgeschichte
- Mathematik
- Musikwissenschaft
- Pädagogik
- Philosophie
- Psychologie
- Soziologie
- Wirtschaftswissenschaft

~~5. Auf Antrag des Promovenden kann der Promotionsausschuß auch andere Fächer an der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt sind.~~

6. Für die Kombination der in Nr. 3 genannten Fächer gelten folgende Einschränkungen:

- Von den drei germanistischen Fächern dürfen nur zwei miteinander kombiniert werden.
- Von den fünf anglistischen Fächern dürfen nur zwei miteinander kombiniert werden.
- Wer das Fach Anglistik: Geschichte englischsprachiger Literaturen außerhalb Englands und der Vereinigten Staaten als Hauptfach wählt, muß das Fach Anglistik: Literaturgeschichte Englands oder das Fach Anglistik: Literaturgeschichte der Vereinigten Staaten als eines seiner Nebenfächer wählen.
- Von den drei romanistischen Fächern dürfen nur zwei miteinander kombiniert werden.

- (8) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 4 genannten Bewertungen fest.
- (9) Werden die Leistungen in der Disputation oder in einem Rigorosumsfach als nicht ausreichend bezeichnet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (10) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Für den Fall, daß die mündliche Prüfung in Form der Disputation nicht bestanden wurde, ist die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen. Für den Fall, daß die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums in einem der Fächer nicht bestanden wurde, ist nur dieser Teil der mündlichen Prüfung zu wiederholen.

§ 14

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Der Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
- (2) Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften stellt dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Vor der Veröffentlichung legt der Promovend den endgültigen Text der Dissertation den Gutachtern noch einmal vor. Die Veröffentlichung bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder
  - a) 150 Exemplare in Buch- und Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
  - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
  - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
  - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches (in diesem Fall überträgt der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten)

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung dem Dekan übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuß in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Von den unter a) und d) genannten Exemplaren übergibt der Dekan 100 Stück sowie eine Kopie der Zusammenfassung der Gesamthochschulbibliothek.

- (3) Über die Form der Veröffentlichung einer Dissertation, die Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit ist, entscheidet der Promotionsausschuß entsprechend der vorstehenden Regelung.

§ 16

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit den Siegeln der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal und des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften versehen. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

§ 17

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 19

Ehrenpromotion

Eine Ehrenpromotion - Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) - muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichs beantragt werden. Zur Beschlußfassung im Fachbereichsratsbedarf dieser Antrag der Zustimmung der Mehrheit aller Professoren und Habilitierten des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften. Im Fachbereichsrat ist die Zustimmung von drei Vierteln seiner Mitglieder erforderlich.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-

Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal" in Kraft. Promotionsverfahren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Ordnung eröffnet worden sind, können nach der Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Gesamthochschule Wuppertal vom 31.1.1975 (Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Wuppertal 4. Jahrgang Nr. 2) abgewickelt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom 17.5.1982, 19.7.1982 und 25.10.1982 und des Gründungssenats der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal vom 23.6.1982 und 8.12.1982 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9.9.1982 - I B 2 - 8101/130 -.

Wuppertal, den 13.12.1982

Der Gründungsrektor  
In Vertretung:

gez. Dr. Peters

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

BERGISCHE UNIVERSITÄT  
GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 18

DATUM 28.11.1989

NR.42

## Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 4 - Sprach- und Literaturwissenschaften der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal Vom 16. Oktober 1989

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal vom 13. Dezember 1982 (GABl. NW. 1983 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Die Promotionsordnung erhält die Bezeichnung:  
„Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal“
2. § 3 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 und 7 sowie § 18.“
3. § 15 erhält folgende Fassung:

### § 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Vor der Veröffentlichung legt der Promovend den endgültigen Text der Dissertation den Gutachtern noch einmal vor. Die Veröffentlichung bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder
  - a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
  - b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
  - c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

Veröffentlicht im GABl. NW. 11/89 S. 639.  
Die Promotionsordnung vom 13. Dezember 1982 ist in  
den Amtl. Mittlg. 2/83 veröffentlicht.

- 2 -

d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Masterfiche und 80 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches dem Dekan übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuß in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In den unter Buchstaben b und c aufgeführten Fällen muß ein Hinweis enthalten sein, daß es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter Buchstaben a und d aufgeführten Fällen überträgt der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Von den unter Buchstaben a und d genannten Exemplaren leitet der Dekan 80 Stück, von den unter Buchstaben b und c genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek. Bei dem unter Buchstabe d aufgeführten Fall wird der Universitätsbibliothek zusätzlich der Masterfiche übersandt.

(3) Über die Form der Veröffentlichung einer Dissertation, die Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit ist, entscheidet der Promotionsausschuß entsprechend der vorstehenden Regelung.“

4. § 18 erhält folgende Fassung:

### § 18 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann der Betroffene Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 - Sprach- und Literaturwissenschaften vom 11. 4. und 24. 10. 1988 und 26. 6. 1989 und des Senats der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 13. 9. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1989.

Wuppertal, den 16. Oktober 1989

Der Rektor  
Maser

# Amtliche Mitteilungen

der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal

Herausgegeben vom Gründungsrektorat

12. Jahrgang

17.1.1983

Nr. 2

PROMOTIONSORDNUNG  
DES FACHBEREICHES SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFTEN  
DER UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - WUPPERTAL

vom 13. Dezember 1982

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), hat die Universität - Gesamthochschule - Wuppertal die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen: